

Wahlen zum Deutschen Bundestag 2021 Erwartungen der BAGFW an die Bundespolitik der 20. Legislaturperiode

Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

1. Wir erwarten, dass sich die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben deutlich verbessert.
2. Wir erwarten die Etablierung einer inklusiven Bildung als Normalzustand.
3. Wir erwarten, dass das Menschenrecht auf einen barrierefreien Zugang zu allen Gesundheitsleistungen realisiert wird.
4. Wir erwarten eine gleiche gesellschaftliche Teilhabe für alle Menschen und entsprechend Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Menschen mit Behinderungen.
5. Wir erwarten eine Gesamtstrategie in den Bereichen Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege in Verbindung mit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

(1) Neben den bisherigen Bemühungen der Politik, die Teilhabe am Arbeitsleben leistungsstärkerer Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, muss der Fokus in gleicher Weise auf Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf gelenkt werden. Das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium ist aus dem SGB IX zu streichen. Es verwehrt insbesondere Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf den Zugang zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben.

Menschen mit Behinderungen sind überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Um sie wirksam zu bekämpfen, ist die Entwicklung eines tragfähigen und nachhaltigen Gesamtkonzepts für einen wirklich inklusiven Arbeitsmarkt erforderlich, der allen Menschen Zugang ermöglicht. Dabei sind Frauen, junge und ältere Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund und Behinderungen besonders zu berücksichtigen.

(2) Entsprechend Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention muss die Bundespolitik die Voraussetzungen schaffen, um ein inklusives Bildungssystem in allen Lebensbereichen (vorschulische Bildung, schulische Bildung, Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung, Lebenslanges Lernen) zu verwirklichen. Neben der Gewährleistung räumlicher und sächlicher Barrierefreiheit, muss vor allem die Ausbildung von Erzieher/innen und Lehrer/innen nach den Grundsätzen der Inklusionspädagogik ausgerichtet werden.

Basis dafür ist die Überprüfung des bestehenden Bildungssystems in verbindlicher Zusammenarbeit mit den Ländern. Der Blick ist zu legen auf exkludierende Strukturen und Zugangsbarrieren sowie ihre Weiterentwicklung im Sinne der

UN-Behindertenrechtskonvention. Alle vom Bund angestrebten bildungspolitischen Initiativen müssen so gestaltet sein, dass Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen von ihnen profitieren, unabhängig davon, ob sie eine Regel- oder Förderschule besuchen.

Für alle Menschen mit Behinderungen ist ein Rechtsanspruch auf einen uneingeschränkten Zugang zum Bildungssystem (auch in der Erwachsenenbildung) vorzusehen.

- (3) Immer noch bestehen gravierende Mängel im Zugang zu Leistungen der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen. Viele Arztpraxen sind noch immer nicht barrierefrei. Für Bestandspraxen steht weiterhin ein bundesmittelfinanziertes Förderprogramm zum Abbau bestehender Barrieren aus.

Die besonderen Behandlungsbedarfe von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen müssen im praxisbezogenen Teil sämtlicher Ausbildungs- und Studiengänge im Gesundheitswesen berücksichtigt werden. Medizinische Fachkenntnisse in Bezug auf spezifische Krankheitsbilder von Menschen mit Behinderungen sowie Kenntnisse über die besonderen Unterstützungsbedarfe von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen müssen in die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnungen integriert werden.

Oftmals benötigen Menschen mit Behinderungen während eines Krankenhausaufenthalts eine Begleitung durch eine ihnen vertraute Assistenzkraft. Der Anspruch auf Mitaufnahme einer Pflegeperson ist in § 11 Absatz 3 Satz 1 SGB V geregelt. Dieser Rechtsanspruch ist auf alle Menschen mit Behinderungen auszuweiten.

Die immer noch unbefriedigende Versorgung mit Hilfsmitteln ist sozialrechtlich so auszugestalten, dass sie nicht nur dem Ausgleich und der Deckung des physischen Existenzminimums dient, sondern

der vollen Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

- (4) Menschen mit Behinderungen müssen gleichberechtigt an allen Aspekten des gesellschaftlichen Lebens teilhaben können. Das bedeutet, dass alle Menschen mit Behinderungen, die in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt und somit behindert werden, Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten müssen. Die Teilnahme an Kulturveranstaltungen, persönliche Freizeitgestaltung und barrierefreie Mobilität sind zentrale Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Daher muss eine barrierefreie Infrastruktur in diesen Bereichen geschaffen werden. Dazu zählen flächendeckende qualifizierte und rechtlich abgesicherte Regelleistungen, Regelstrukturen und Regelfinanzierungen.

Die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) verpflichten insbesondere Dienststellen und sonstige Einrichtungen der Bundesverwaltung zur Barrierefreiheit. Sie bieten darüber hinaus die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens. Im Rahmen der Umsetzung des European Accessibility Acts (EAA) in nationales Recht sind analoge Regelungen für den privatwirtschaftlichen Bereich zu schaffen, so dass Menschen mit Behinderungen tatsächlich in allen Lebensbereichen teilhaben können.

Menschen mit Behinderungen müssen auch Zugang zu öffentlich geförderten Wohnungsbauprogrammen bzw. Landeswohnraumförderung erhalten.

- (5) In den Bereichen Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege ist eine Gesamtstrategie in Verbindung mit der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Artikels 26 der UN-Behindertenrechtskonvention erforderlich.